

N^o 25) Bekanntmachung,

die Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln betreffend;

vom 12ten Mai 1858.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung für sich und in Vertretung der Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits, und die Königlich Großbritannische Regierung, als Schutzmacht der Ionischen Inseln, andererseits, unter dem 11ten November 1857 die nachbefindliche Erklärung, Inhalts deren den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins, unter Beobachtung der Reciprocität in den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln dieselben Begünstigungen gewährt werden sollen, welche dort den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind, vereinbart haben und dieses Abkommen laut Beschlusses des Ionischen Senats vom 6ten Februar dieses Jahres genehmigt worden ist; so wird Solches zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 12ten Mai 1858.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Schäfer.

Erklärung.

Die Preussische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudol-

Declaration.

The Government of Prussia, in Its own name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and contributions, that is to say: Luxemburg, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Waldek and Pyrmont, Lippe and Meisenheim, as well as in the name of the Governments of the other States, Members of the Zollverein, that is to say: Bavaria, Saxony, Hannover (the Principality of Schaumburg-Lippe included) Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grand-Ducal Hesse (the bailiwick of Homburg included) the States forming the Customs- and Commercial Union,

stadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und die Großbritanische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Ionischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Ionischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Ionische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissär oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin des vereinigten König-

1858.

called the States of Thuringia, viz. Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the Free-Town of Frankfort, on the one part, and the Government of Great-Britain on the other part, have agreed upon the following stipulation.

The Ionian Islands being under the Protection of Her Britannick Majesty, the subjects and vessels of those Islands shall enjoy in the dominions of the above enumerated States of the Zollverein all the advantages in matters of commerce and navigation which are there granted to the subjects and vessels of Great-Britain, as soon as the Government of the Ionian Islands shall have agreed to grant to the subjects and vessels of the aforesaid States of the Zollverein the same advantages, which are granted in those Islands to the subjects and vessels of Great-Britain, it being understood that in order to prevent abuses, every Ionian vessel claiming the benefits of the present declaration shall be furnished with a Patent signed by the Lord-High-Commissioner or by his Representative.

In witness whereof the Undersigned, His-Prussian Majesty's President of the Council, and Minister for Foreign Affairs and Her Britannick Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Ple-



reichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 11ten November 1857.

nipotentiary at the Court of Berlin duly authorized, have signed the present Declaration and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at Berlin, the eleventh day of November 1857.

(gez.) Manteuffel. Bloomfield.

(signed) Manteuffel. Bloomfield.



N^o 26) Bekanntmachung,

den Eintritt der Wirksamkeit des zweiten Nachtrags zum revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 betreffend;

vom 21sten Mai 1858.

Nachdem die Vorarbeiten zu Einführung des unterm 27sten August 1857 (Seite 151 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) veröffentlichten zweiten Nachtrags zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5ten December 1851 soweit vorgeschritten sind, daß der gedachte Vertragsnachtrag innerhalb des gesammten Postvereinsgebietes in Wirksamkeit treten kann, so ist hierzu

der 1ste Juli laufenden Jahres festgesetzt worden, und es wird Solches hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 21sten Mai 1858.

Finanz=Ministerium.
Behr.

Opelt.

Letzte Absendung: am 2ten Juni 1858.